

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0733**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Wahlausschuss anlässlich der Wahl zum Integrationsrat 2020	24.09.2020			

**Betreff:** Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf am 13. September 2020

**Beschlussentwurf:**

Die Feststellung des Wahlergebnisses wird innerhalb der Wahlausschusssitzung in einer gesondert anzufertigenden Niederschrift festgehalten.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Der Wahlausschuss ist in jedem Falle - und nicht erst nach nochmaliger Ladung mit derselben Tagesordnung – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig (§ 2 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)).

Gemäß § 34 KWahlG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat hat der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf wie folgt festzustellen:

1. die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 KWahlG),
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der im Wahlgebiet insgesamt für die jeweiligen Listenverbindungen abgegebenen Stimmen,
5. wie viele Sitze den Listenverbindungen zuzuteilen sind,
6. welche Bewerber aus den Listenverbindungen gewählt sind.

Bei Stimmgleichheit und gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter in der Sitzung zu ziehende Los.

Der Wahlausschuss ist berechtigt rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen

der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden (§ 34 Absatz 2 KWahlG, § 15 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat). Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.

---

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister